

**Optimierung der Nutzung sowie Ausbau
der Unterbringungskapazitäten im
städtischen Sofortunterbringungssystem**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01446

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Auftrag der Amtsleitung zur Bestandsaufnahme
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Optimierung der Unterbringungskapazitäten im städtischen Sofortunterbringungssystem● Ausbau des städtischen Sofortunterbringungssystems
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Kenntnisnahme des Vortrags der Referentin● Das Sozialreferat wird beauftragt, die dargestellten Lösungswege weiter umzusetzen
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● SARS-CoV-2● Corona● Wohnungslose● Pandemie
Ortsangabe	-/-

**Optimierung der Nutzung sowie Ausbau
der Unterbringungskapazitäten im
städtischen Sofortunterbringungssystem**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01446

Vorblatt zum
Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Projektgruppe Prävention	1
1.1 Auftrag der Projektgruppe	1
1.2 Sozialschutz-Paket I	2
1.3 Sozialschutz-Paket II	2
1.3.1 Verbesserte Bedingungen beim Kurzarbeitergeld	2
1.3.2 Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld	2
1.3.3 Warmes Mittagessen trotz pandemiebedingter Schließungen	3
1.4 Gesamtkonzept Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen	3
1.4.1 Personelle Situation der Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaSt)	3
1.4.2 Einsetzen von Nachwuchskräften zur Fallerfassung	3
1.4.3 Personelle Situation der Aufsuchenden Sozialarbeit (ASA)	3
1.4.4 Direkte Überweisung der Wohnungsmiete	4
1.4.5 Stromschulden als Frühindikator	5
1.4.6 Informationskampagne zu Sozialleistungsansprüchen	5
1.4.7 Ausbau der Jugendhilfe	6
2 Optimierung der Nutzung bereits vorhandener Unterbringungskapazitäten	7
2.1 Auslastung der Unterbringungskapazitäten im städtischen Sofortunterbringungssystem	7
2.2 Erhöhung des Vermittlungsanteils in dauerhaftes Wohnen	8
2.3 Rückkehrhilfen	9
2.4 Verbesserung der Belegungsquote in gewerblichen Beherbergungsbetrieben und städtischen Notquartieren	10
2.5 Bewirtschaftung der Bettplatzkapazitäten	10

2.6	Verbesserung der Belegungsquote in Clearinghäusern	10
2.7	Nutzung von Notbetten	11
3	Ausbau der Unterbringungskapazitäten im städtischen Sofortunterbringungs- system	11
3.1	Allgemeine Darstellung der Objektakquise	12
3.1.1	Anmietungen	13
3.1.2	Unterbringung in Flexi-Heimen	13
3.2	Europaweite Ausschreibung zur Akquise von Bettplätzen in Beherbergungsbetrieben	14
3.3	Interimsvergabe	15
4	Stellenbesetzung im Bereich der akuten Wohnungslosigkeit und Prävention	16
II. Antrag der Referentin		16
III. Beschluss		16

**Optimierung der Nutzung sowie Ausbau
der Unterbringungskapazitäten im
städtischen Sofortunterbringungssystem**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01446

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie und einer damit einhergehenden potenziellen starken Zunahme an wohnungslosen Haushalten in München in Folge einer wirtschaftlichen Rezession hat sich das Sozialreferat mit den Auswirkungen auf die Wohnungslosenhilfe befasst.

Hierfür wurden drei Projektgruppen gebildet:

- Prävention
- Ausbau Sofortunterbringungssystem
- Optimierung Bestand Sofortunterbringungssystem

Ziel der jeweiligen Projektgruppen war es, die aktuelle Situation im städtischen Sofortunterbringungssystem darzustellen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten, in welchen Bereichen noch Verbesserungspotenziale ausgeschöpft werden können. Im Folgenden sollen die Ergebnisse dargestellt werden.

1 Projektgruppe Prävention

1.1 Auftrag der Projektgruppe

Projektauftrag war durch präventive Maßnahmen direkte Übergänge in die Wohnungslosigkeit zu vermeiden und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, wie dies verhindert werden kann.

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister*innen aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket I) sowie mit dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) zahlreiche Änderungen in den Sozialgesetzbüchern auf den Weg gebracht, um Erwerbstätige – ob angestellt oder selbstständig tätig –, aber auch ältere, erwerbsgeminderte Personen, die vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen nicht selbst überbrücken können, zeitnah zu unterstützen. Alle sollen trotz der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise in ihrer Existenz gesichert sein und zusätzlich unterstützt werden.

Das Sozialschutz-Paket I trat am 28.03.2020 und das Sozialschutz-Paket II am 29.05.2020 in Kraft.

1.2 Sozialschutz-Paket I

Die für den Bereich der Wohnungslosenhilfe relevanten Regelungen des Sozialschutz-Paket I wurden bereits im Rahmen des Beschlusses Maßnahmenpaket des Sozialreferats gegen die SARS-CoV-2 Pandemie vom 08.04.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18356, Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 08.04.2020) ausführlich dargestellt. Aus diesem Grund werden im Folgenden lediglich Änderungen des Sozialschutz-Paket II dargestellt.

1.3 Sozialschutz-Paket II

1.3.1 Verbesserte Bedingungen beim Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem vierten Monat des Bezugs – gerechnet ab März 2020 – auf 70 Prozent (77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalisierten Netto-Entgelts erhöht, längstens jedoch bis zum 31.12.2020.

Für Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit werden die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens bis zum 31.12.2020 verlängert und für alle Berufe geöffnet.

1.3.2 Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld

Aufgrund der außergewöhnlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt haben diejenigen, die bereits vor der Krise arbeitsuchend waren und Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, derzeit geringere Aussichten auf eine neue Beschäftigung. Hinzu kommt, dass die Vermittlungs- und Weiterbildungs-

möglichkeiten der Agentur für Arbeit aufgrund des Gesundheitsschutzes eingeschränkt sind. Daher wird das Arbeitslosengeld für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 01.05.2020 und dem 31.12.2020 enden würde.

1.3.3 Warmes Mittagessen trotz pandemiebedingter Schließungen

Es wird sichergestellt, dass Schüler*innen sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets versorgt werden können. Dies gilt entsprechend auch für Leistungsberechtigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und bei vergleichbaren Angeboten.

1.4 Gesamtkonzept Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen

Grundsätzlich soll die Arbeitsweise wie im Gesamtkonzept beschrieben beibehalten werden.

1.4.1 Personelle Situation der Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaSt)

Über das im Juli 2020 durchgeführte Auswahlverfahren konnten von den 5,18 unbesetzten Vollzeitäquivalenten (in folgendem VZÄ) 4,00 VZÄ besetzt werden. Das Sozialreferat hat alle notwendigen Maßnahmen zur Besetzung der Stellen im genannten Umfang beim Personal- und Organisationsreferat veranlasst. Im Rahmen des Auswahlverfahrens wurden auch die Roulierstellen anteilig nachbesetzt. Nach derzeitigem Stand sind diese Stellen nicht von haushaltsrechtlichen Maßnahmen betroffen.

Die noch unbesetzten ca. 1,18 VZÄ müssten erneut ausgeschrieben werden.

1.4.2 Einsetzen von Nachwuchskräften zur Fallerfassung

Es wird vorgeschlagen, dass Nachwuchskräfte die Sachbearbeiter*innen bei der elektronischen Fallanlage in WIM, beim Scannen von Unterlagen und bei Routineanschreiben unterstützen.

1.4.3 Personelle Situation der Aufsuchenden Sozialarbeit (ASA)

Städtische ASA:

Im Sozialbürgerhaus Süd sind 1,7 VZÄ und im Sozialbürgerhaus Nord sind 3,29 VZÄ Planstellen bewilligt. Alle Stellen sind derzeit besetzt. Zum 01.11.2020 ist im Sozialbürgerhaus Nord eine Teilzeitstelle (Ruhestand) unbesetzt.

Verbandliche ASA:

Alle Stellen beim Katholischen Männerfürsorgeverein und beim Internationalen

Bund/Diakonie Rosenheim sind derzeit besetzt.

1.4.4 Direkte Überweisung der Wohnungsmiete

Die Kosten für Unterkunft und Heizung sind gem. § 22 Abs. 7 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) bzw. § 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) auf Antrag der leistungsberechtigten Person an die*den Vermieter*in oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Sie sollen an die*den Vermieter*in oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
- Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
- konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
- konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an die*den Vermieter*in oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

Die Vorschriften sind wegen des Grundsatzes der Förderung von Eigenverantwortung und des Grundrechts der Leistungsberechtigten auf informationelle Selbstbestimmung restriktiv auszulegen und anzuwenden. Bei der Direktüberweisung der Leistungen handelt es sich um einen Eingriff in die Rechtsstellung der*des Leistungsberechtigten, da er dann über diese Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsleistung nicht mehr selbständig verfügen kann und die Leistungserbringung „über seinen Kopf hinweg“ auch für die*den Vermieter*in erkennbar wird. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechte der*des Leistungsempfänger*in wäre eine generelle Zahlung an die*den Vermieter*in oder eine andere empfangsberechtigte Person, ohne nähere Prüfung, ob die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind, rechtswidrig. Insbesondere sind aus verfassungsrechtlichen Gründen die Interessen der*des Leistungsberechtigten an einer eigenverantwortlichen Lebensführung grundsätzlich vorrangig gegenüber den Interessen des Leistungsträgers an einer einfachen und effektiven Leistungserbringung. Bei der Gesamtwürdigung aller Umstände kommt regelmäßig dem Grad der konkreten Gefährdung der Unterkunft bei einer weiteren Zahlung an den Leistungsberechtigten wesentliche Bedeutung zu.

Erforderlich für eine Direktzahlung der Miete an die*den Vermieter*in ist, dass die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht sichergestellt ist. Eine zweckentsprechende Verwendung ist grundsätzlich nicht sichergestellt, wenn wegen fortgesetztem unwirtschaftlichem Verhalten die Gefahr weiterer zweckwidriger Mittelverwendung besteht. Eine einmalige zweckwidrige Verwendung reicht nicht, ebenso wenig ein bloßer Verdacht.

Dies bedeutet, dass aufgrund der gesetzlichen Vorschriften – auch nicht aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation – bei Neuanträgen bzw. Neuauflagen, die mit einer Monatsmiete im Rückstand sind, grundsätzlich keine pauschale Direktzahlung an die*den Vermieter*in möglich ist, da die o. g. rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Eine pauschale Direktzahlung an die*den Vermieter*in bei Neuanträgen wäre daher nur möglich, wenn die leistungsberechtigte Person damit einverstanden ist. Dies bedeutet jedoch wiederum Mehrarbeit für die Sachbearbeiter*innen. Diese müssten in jedem Einzelfall das Einverständnis der leistungsberechtigten Person hierfür einholen. Insbesondere im SGB II würde dies aufgrund der vielen Neuanträge kaum zu bewerkstelligen sein. Auch wäre fraglich, ob die Personen überhaupt ihr Einverständnis für eine Direktzahlung der Miete geben würden, da dadurch insbesondere der*dem Vermieter*in der SGB II- bzw. SGB XII-Bezug bekannt werden würde. In Fällen ohne Zustimmung wäre nur eine Zahlung an die*den Antragsteller*in möglich. Diese Option kann somit nur in Einzelfällen realisiert werden.

1.4.5 Stromschulden als Frühindikator

Wie mit Stromschuldner*innen umgegangen wird und unter welchen Voraussetzungen eine Übernahme von Stromschulden erfolgen kann, ist bereits seit Jahren geregelt und wird von den Sozialbürgerhäusern praktiziert. Sollten bei einer*einem Stromschuldner*in weitere Problemlagen aufkommen, werden automatisch die anderen Fachlichkeiten hinzugezogen.

1.4.6 Informationskampagne zu Sozialleistungsansprüchen

Auf der Internetseite des Jobcenters sind Informationen in Bezug auf die Corona-Pandemie und die von der Bundesregierung beschlossenen Erleichterungen zur Antragstellung und zum Bezug eingestellt. Es gibt auch ein Erklärvideo.

(<http://muenchen-jobcenter.de/startseite/coronavirus/>).

Der Internetauftritt der FaSt wurde überarbeitet und der aktuellen Lage angepasst. Die Seite der städtischen Mietberatung wurde mit der Seite der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaSt) verlinkt.

Mit der Mietberatung findet ein Austausch über die Ergebnisse der Projektgruppe Prävention statt. Die Mietberatung wird bei Bedarf zu mietrechtlichen Fragen, insbesondere zur Auslegung der neuen gesetzlichen Regelungen hinzugezogen. Weitere Vorschläge wären Einträge in social media Kanälen (facebook, instagram, twitter) und Artikel in Tageszeitungen. Das Sozialreferat hat hierzu bereits eine Pressekonferenz veranstaltet.

1.4.7 Ausbau der Jugendhilfe

Von Seiten des Stadtjugendamtes gibt es bereits verschiedene Maßnahmen, um zu verhindern, dass junge Erwachsene nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme in die Wohnungslosenhilfe wechseln müssen. Dies sind u. a. die Verlängerung von Jugendhilfemaßnahmen über das 18./21. Lebensjahr hinaus. Die Installierung von Maßnahmen im Rahmen des § 13 Abs. 3 SGB VIII (stationäre Jugendhilfe) sichert zunächst einen erfolgreichen Abschluss von (Berufs-)Ausbildungen und erleichtert den Zugang von jungen Erwachsenen in geförderte Wohnungen (Erhöhung der Punktzahl für junge Erwachsene aus der Jugendhilfe).

Das Amt für Wohnen und Migration hält mit den Angeboten von S-III-MF/UF (Wohnprojekte für junge Erwachsene) seit vielen Jahren sehr gute Angebote für junge Erwachsene mit Fluchthintergrund bereit. Diese Angebote sind inzwischen auch für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund zugänglich (Hinweis: Junges Quartier Obersending).

Im Bereich der akuten Wohnungslosenhilfe wird derzeit eine Einrichtung mit insgesamt ca. 51 Bettplätzen für junge wohnungslose Erwachsene in der Dantestraße geplant. Mit der Belegung ist frühestens im Januar 2021 zu rechnen. Weiterhin gibt es von den Trägern der Wohnungslosenhilfe bereits seit längerem kleinere Projekte (Bsp.: „Isar up“) für junge wohnungslose Erwachsene.

Neben den erweiterten Möglichkeiten der stationären Jugendhilfe bis maximal zum 26. Lebensjahr können ambulante Hilfen innerhalb der beschriebenen Angebote der Wohnungslosenhilfe unterstützen. Sie können beratend und konkret beistehend Motivation und Selbstentwicklung fördern sowie ausbildungs- und berufsbezogene Hilfestellungen leisten.

Selbstverständlich ist auch aus dem Wohnungslosensystem heraus eine Antragstellung auf Erhalt von stationärer Jugendhilfe möglich, wenn dies für den jungen Menschen selbst die Nutzung seiner Optionen und das Erreichen seiner Berufs- bzw. Lebensziele ermöglicht.

Die Angebote der Jugendhilfe wirken ergänzend zur Wohnungslosenhilfe und ermöglichen eine verbesserte, weitere Lebensperspektive für junge Erwachsene.

Sowohl das System der Jugendhilfe als auch das der Wohnungslosenhilfe sind

bereits ausgelastet. Durch die COVID-19 Pandemie wird die Anzahl der jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf ansteigen. Hinzu kommen folgende besondere Personengruppen:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:

Die dargestellten Optionen gelten auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die aktuell nach München kommen: Nach der Unterbringung der Minderjährigen im Rahmen der Jugendhilfe und einer sukzessiven Ausbildung und Integration ist deren Wunsch jedoch häufig eine schnelle finanzielle und örtliche Verselbstständigung. Nach der bestehenden Knappheit an günstigem Wohnraum führt dies zum System der Wohnungslosenhilfe. Ein Zuzug von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (derzeit aus Griechenland) verschärft die Verknappung von Kapazitäten, zum einen durch eine höhere Anzahl von jungen Menschen in den beiden Systemen und zum anderen durch längere Verbleibe in den Systemen und damit geringeren Optionen Richtung Verselbstständigung.

Auszubildende und Studierende:

Das Wissen um die Unterstützungsmöglichkeiten ist für alle junge Menschen, u. a. Studierende und Auszubildende, wichtig.

Ihr Streben nach (Aus-)Bildung und Selbstständigkeit bei gleichzeitig relativ geringem Einkommen (BaFöG, 450 € Jobs) führt zur Nutzung von möglichst preisgünstigen Unterbringungsformen wie zum Beispiel in Wohnheimen für junge Erwachsene in Ausbildung oder Studium, privaten Wohngemeinschaften und in Untermiete.

Neben der wirtschaftlichen Notwendigkeit von Minijobs bei den jungen Menschen führt besonders bei Untermietverhältnissen ein Wegfallen der Jobs auch zur wirtschaftlichen Misere bei den Vermieter*innen. Gehäuft auftretende finanzielle Krisen von Vermieter*innen in Verbindung mit drohender Wohnungslosigkeit junger Menschen müssen im Blick behalten und auf beiden Seiten aufgegriffen werden.

2 Optimierung der Nutzung bereits vorhandener Unterbringungskapazitäten

Für die Optimierung der Nutzung bereits vorhandener Unterbringungskapazitäten im städtischen Sofortunterbringungssystem stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

2.1 Auslastung der Unterbringungskapazitäten im städtischen Sofortunterbringungssystem

Das städtische Sofortunterbringungssystem verfügt zum Stand des 31.07.2020 über folgende Kapazitäten:

Es gibt 5.310 Bettplätze in Notquartieren, Flexi-Heimen und gewerblichen

Beherbergungsbetrieben. Nach Zielgruppen betrachtet, sind dies 3.494 Plätze für Familien und 1.816 Plätze für Einzelpersonen und Paare.

Zum Stichtag 31.07.2020 stellt sich die Auslastung des Systems wie folgt dar:
Die Belegungsquote für den Bereich Familien beträgt 93,2 Prozent. Es stehen aktuell noch 75 Bettplätze zur Belegung zur Verfügung.

Für den Bereich Einzelpersonen und Paare beträgt die Belegungsquote aktuell 82,6 Prozent. Es stehen aktuell noch 107 Bettplätze zur Verfügung.

Bei diesen Zahlen muss berücksichtigt werden, dass es sich um eine Momentaufnahme handelt und sich die Zahlen täglich ändern können. Aktuell sind vor allem Bettplätze im Bereich Einzelpersonen und Paare sehr knapp, sodass die Zahl von 107 belegbaren Bettplätzen keinen Puffer beinhaltet.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass bis Ende des laufenden Jahres zwei Unterkünfte für Einzelpersonen und Paare mit 167 Betten geschlossen werden. Bislang wurde nur eine Ersatzunterkunft bis Februar 2021 mit 86 Betten genehmigt. Außerdem ist zu beachten, dass der Betrieb in einem Objekt aufgrund von Baufeuchteschäden möglicherweise noch in 2020 eingestellt werden muss und dadurch weitere 60 Bettplätze entfallen. Dies befindet sich derzeit in Klärung.

In den städtischen und verbandlichen Clearinghäusern gibt es insgesamt 460 Bettplätze verteilt auf 211 Wohnungen.

Das Clearinghaus Leipartstraße ist mit 45 Bettplätzen (38 Wohnungen) das einzige Clearinghaus, dessen Zielgruppe ausschließlich aus Einzelpersonen und Paaren besteht. Hier sind derzeit 40 Bettplätze (34 Wohnungen) belegt.

Die restlichen Clearinghäuser sind für alle Zielgruppen (Einzelpersonen, Paare und Familien) offen und verfügen über insgesamt 415 Bettplätze (194 Wohnungen). Es sind derzeit 173 Bettplätze (136 Wohnungen) belegt.

Wie sich zukünftig der Zulauf innerhalb der einzelnen Zielgruppen entwickeln wird, ist aktuell nicht absehbar.

2.2 Erhöhung des Vermittlungsanteils in dauerhaftes Wohnen

Um mehr Familien in dauerhaftes Wohnen zu bringen, wird vorgeschlagen, dass jährlich 50 Familien in 3- und 4-Zimmerwohnungen vermittelt werden. Zusätzlich sollen zehn Großfamilien jährlich in entsprechend große Wohnungen vermittelt werden. Diese Maßnahme führt zu einer tatsächlichen Entlastung des Wohnungslosensystems und kann rund 300 Menschen zu einem Mietvertrag verhelfen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass die Vergabequoten, die für den Belegungsbindungsvertrag verhandelt sind, auf den Prüfstand gestellt werden und

zugunsten einer höheren Vermittlungsquote von wohnungslosen Haushalten angepasst werden.

Aktuell ist die Regelung folgendermaßen:

- 50 % für städtische Dienstkräfte
- 20 % für wohnungslose Haushalte
- 15 % für die Wohnungssuchenden von Registrierung und Vergabe
- 15 % Eigenkontingent für die Belegung durch GWG und GEWOFAG

Hierzu wird sich das Sozialreferat mit der GWG, der GEWOFAG, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Personal- und Organisationsreferat in Verbindung setzen und den Stadtrat mit einem neuen Vorschlag befassen.

Im Rahmen des Belegungsbindungsvertrags werden die Wohnungen, die bei GWG und GEWOFAG aus der Bindung gefallen sind, belegt. Es handelt sich daher immer um alte Wohnungsbestände, nicht immer in zeitgemäßer Ausstattung und daher auch ausgewählt in der Belegung. Die alten Sozialwohnungen sind im Hinblick auf stabile Quartiere besonders im Blick zu halten.

Die Anmietung von Wohnraum im Rahmen des Belegrechtsprogramms „Vermieten leicht gemacht“ kann die Vermittlung von wohnungslosen Haushalten in dauerhaftes Wohnen unterstützen, wenn regelmäßig über Werbekampagnen in der Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht wird.

2.3 Rückkehrhilfen

Sobald die im Zuge der Coronakrise eingeführten Reisebeschränkungen gelockert oder aufgehoben werden, wird das Büro für Rückkehrhilfen wieder Flüge, Bus- und Zugreisen buchen. Die freiwillige Ausreise kann für alle Flüchtlinge und Asylsuchenden, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, organisiert werden. Darüber hinaus können auch EU-Bürger*innen unterstützt werden, die bereits seit längerem im Leistungsbezug sind. Zu einer Erhöhung der Ausreisezahlen könnten folgende Maßnahmen beitragen:

- Versand von Informationsmaterial über Rückkehrhilfen an alle relevanten Dienststellen, z. B. Sozialbürgerhäuser, Unterkünfte, Jobcenter, Sozialdienste oder die Bezirkssozialarbeit
- Appell an alle Sozialarbeiter mit Kundenkontakt, das Thema freiwillige Rückkehr als Option im Blick zu haben und dem Kunden zu vermitteln
- Überprüfung der Wohnberechtigung im Wohnungslosensystem (sollte eine*ein Bewohner*in einen Wohnsitz in seinem Heimatland haben, entfällt die

Unterbringungspflicht für die Landeshauptstadt München)

- Kooperation mit der Ausländerbehörde und der Zentralen Ausländerbehörde bezüglich der Durchsetzung der Ausreisepflicht bei abgelehnten Asylbewerber*innen und geduldeten Personen

Die aufgeführten Maßnahmen sind nicht neu und werden bereits umgesetzt. Sie können lediglich intensiviert werden.

Neben den beschriebenen Rückkehrhilfen (coming home – Büro für Rückkehrhilfen) gibt es noch die Möglichkeit für EU-Bürger, eine Rückkehr ins Heimatland über das SGB XII (Überbrückungsleistungen) einmalig zu finanzieren. Weiterhin ist auch die Finanzierung einer Busreise ins Heimatland über den Sondertopf „Hilfe für Menschen in Notlagen“ möglich. Diese Rückreisemöglichkeit erfolgt über die Bahnhofsmision.

2.4 Verbesserung der Belegungsquote in gewerblichen Beherbergungsbetrieben und städtischen Notquartieren

Um die vorhandenen Ressourcen noch besser nutzen zu können, Leerstände möglichst kurz zu halten und eine schnelle Wiederbelegung zu ermöglichen, hat der Fachbereich Bestandsbewirtschaftung (S-III-WP/S4) in Abstimmung mit der Abteilung Unterkünfte-Planung und Betrieb (S-III-U) eine Dienstanweisung erstellt, welche auf eine schnellere Freimeldung von belegbaren Bettplätzen abzielt. Die Dienstanweisung ist im Januar 2020 in Kraft getreten. Eine für diese Thematik geplante Schulung musste aufgrund der Corona-Krise verschoben werden.

2.5 Bewirtschaftung der Bettplatzkapazitäten

Bezüglich der Sicherstellung ausreichender Bettplatzkapazitäten zur Unterbringung von anspruchsberechtigten Haushalten werden weiterhin folgende Maßnahmen angewendet:

- Fehlende Bettplatzfreimeldungen oder Belegungslisten werden von den Betreiber*innen stets angefordert, um einen aktuellen Überblick über die Bettplatzkapazitäten sicherzustellen.
- Längerfristige Reservierungen von Zimmern oder Bettplätzen erfolgen nur in entsprechend erforderlichen Fällen.
- Regelmäßige Prüfung blockierter und reservierter Bettplätze bzw. Zimmer durch die Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Wohnen und Unterbringung (S-III-WP/OW7) auf Wiederbelegbarkeit

2.6 Verbesserung der Belegungsquote in Clearinghäusern

Die Clearinghäuser haben bereits 90 Prozent als Zielmarke für die jährliche Belegungsquote. Eine höhere Belegung ist nicht erstrebenswert, da ansonsten kein Spielraum (z. B. für Renovierungsarbeiten) mehr besteht.

Vor dem Hintergrund einer in Folge der Corona-Krise vermutlich starken Zunahme an wohnungslosen Personen, ist davon auszugehen, dass es viele Haushalte geben wird, welche sich gem. Clearinghaus-Konzept für eine Unterbringung in einem Clearinghaus eignen. Das bedeutet, dass die einweisenden Stellen (Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und Fachbereich Wohnen) die umgehende Einweisung ins Clearinghaus im Blick haben sollten.

Hinsichtlich der schnelleren Bereitstellung von Bettplätzen nach der Reinigung oder Renovierung wurden in 2019 bereits folgende Maßnahmen eingeleitet:

- Umverlegungen von Clearinghaus-geeigneten Haushalten aus Beherbergungsbetrieben, Notquartieren und Flexi-Heimen
- Umverlegungen innerhalb verbandlich geführter Clearinghäuser durch Nutzung der verbandsinternen Kooperationsmöglichkeiten
- Aufbau einer Kooperationsstruktur der städtischen Clearinghäuser mit angrenzenden Beherbergungsbetrieben bzw. Notquartieren, um Umverlegungen von passenden Haushalten schneller zu realisieren
- Ein Konzept zum Belegungsmanagement der städtischen und verbandlichen Clearinghäuser ist in Arbeit.

2.7 Nutzung von Notbetten

Das städtische Sofortunterbringungssystem war auch in den vergangenen Jahren bereits sehr gut ausgelastet. Mangels einer Regelung wurden immer wieder zusätzliche Notbetten im System angelegt. Diese einmal angelegten Notbetten können systembedingt nicht mehr gelöscht werden. Durch die Belegung von Notbetten kann es passieren, dass die Auslastung von Objekten 100 Prozent übersteigt. Problematisch dabei ist, dass dadurch die für das städtische Sofortunterbringungssystem vorgegebenen Mindeststandards nicht mehr eingehalten werden können und das Konfliktpotential in den ohnehin schon beengten Unterkünften verschärft wird. Ein weiteres Problem einer Auslastung von über 100 Prozent kann darin bestehen, dass die Personalausstattung der Objekte vor Ort – z. B. bei Objekten der freien Träger – nicht mehr angemessen im Hinblick auf die Anzahl der Bewohner*innen ist. Auch aus vertragsrechtlicher Sicht ist die Schaffung von Betten, die außerhalb der vertraglichen Regelungen liegen, kritisch zu betrachten und wurde auch in der Vergangenheit durch das Revisionsamt beanstandet. Aus diesem Grund werden Notbetten in Familienunterkünften in Zukunft nur noch unter eng gefassten Kriterien belegt.

3 Ausbau der Unterbringungskapazitäten im städtischen Sofortunterbringungssystem

Für den Ausbau der Unterbringungskapazitäten im städtischen Sofortunterbringungssystem stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung.

3.1 Allgemeine Darstellung der Objektakquise

Die Objektakquise zur Unterbringung von wohnungslosen Einzelpersonen, Paaren sowie Familien gestaltet sich vielfältig und sieht verschiedene Möglichkeiten der Objektgewinnung, Einrichtungsführung sowie Betreuung vor.

Objektakquise	Anmietung von Objekten	Ausschreibung Beherbergungsbetriebe, Hotels etc.	Städt. Flächen / Objekte
Bauliche Herstellung/ Ertüchtigung	durch die*den Eigentümer*in/ Investor*in, evtl. Bestellbau	durch die*den Bieter*in	<ul style="list-style-type: none"> - GWG/GEWOFAG bei Flexi-Heimen und bestehenden Verwalterverträgen - Beauftragung von Externen (Bestellbau)
Einrichtungsführung	<ul style="list-style-type: none"> - Beauftragung eines Trägers per Trägerschaftsauswahlverfahren (TAV) - Fachbereich Unterkünfte/Planung und Betrieb (S-III-U) bei vorhandenem Personal - Dienstleistungvergabe an Externe 	Bieter*in stellt Objekt und Einrichtungsführung	<ul style="list-style-type: none"> - Beauftragung eines Trägers per Trägerschaftsauswahlverfahren - S-III-U bei vorhandenem Personal - Dienstleistungvergabe an Externe

Betreuung	- Träger in Verbindung mit Einrichtungsführung - Träger übernimmt nur Betreuung - Fachbereich Wohnungslosenhilfe und Prävention/Pädagogik (S-III-WP/OP) bei vorhandenem Personal	- Träger übernimmt nur Betreuung - S-III-WP/OP bei vorhandenem Personal	- Träger in Verbindung mit Einrichtungsführung - Träger übernimmt nur Betreuung - S-III-WP/OP bei vorhandenem Personal
-----------	---	--	---

3.1.1 Anmietungen

Für die langfristige Sicherung von Objekten und einer effektiven Steuerung der Zielgruppenbelegung und Einrichtungsführung erscheinen angemietete Objekte besonders geeignet. Nachteilig ist, dass Objekte entweder vom baulichen Standard her zur Unterbringung nicht geeignet sind oder durch die*den Eigentümer*in entsprechend ertüchtigt werden müssen.

Auf der Internetseite des Kommunalreferates ist bereits ein Anmietgesuch für Objekte zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte geschaltet. Eigentümer*innen von Hotels, Boardinghäusern, u. a., die aufgrund der Coronakrise Leerstand und Interesse an einer Vermietung ihrer Häuser an die Landeshauptstadt München haben, sollten auf die Internetseite des Kommunalreferates verwiesen werden (<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kommunalreferat/immobilien/suche/Wohnungslose-Haushalte.html>).

Für die Anmietung von Wohnungslosenunterkünften gibt es bereits bestehende Abläufe.

Für jedes Objekt ist das Verfassen eines Anmietbeschlusses (Kommunalreferat) sowie eines Standortbeschlusses (Sozialreferat) notwendig. Hierbei können allerdings verschiedene Objekte jeweils in einem Beschluss zusammengefasst werden. Ein gemeinsamer Beschluss für die Anmietung und die Standortentscheidung könnte zusätzliche Zeitersparnis bringen.

3.1.2 Unterbringung in Flexi-Heimen

Eine weitere Möglichkeit der Objektakquise, vor allem im Bereich der Flexi-Heime, ist neben der Objektplanung mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften, die Zusammenarbeit mit privaten Investor*innen.

Diese bieten dem Amt für Wohnen und Migration geeignete Grundstücke an, auf denen sie ein Flexi-Heim nach städtischen Vorgaben realisieren (z. B. Lotte-Branz-Str. 11, Am Moosfeld 21). Es können aber auch Bestandsgebäude angeboten werden, die dann entsprechend den Standards für Flexi-Heime umgebaut werden (z. B. Wotanstr. 88)

Für die Errichtung von Flexi-Heimen durch Neubau, Erweiterung und Umbau einschließlich der erforderlichen Erstausrüstung stehen jährlich städtische Fördermittel in Höhe von 15 Millionen Euro zur Verfügung (Beschluss zum Gesamtplan III München und Region; Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 07276). Auch für private Investor*innen besteht die Möglichkeit, diese Fördermittel für die Errichtung von Flexi-Heimen zu beantragen. Bisher hat allerdings nur die GEWOFAG diese Fördermittel in Anspruch genommen. Die derzeit gültigen Förderrichtlinien vom 29.07.2015 werden aktuell durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, in enger Abstimmung mit dem Sozialreferat - Amt für Wohnen und Migration, überarbeitet. Hierbei sollen Erfahrungen aus den ersten Baumaßnahmen für sowohl geförderte wie auch nicht geförderte Flexi-Heime einfließen, um eine Inanspruchnahme von Fördermitteln für interessierte Investor*innen, aber auch für die Wohnungsbaugesellschaften attraktiver zu machen.

Es werden derzeit Strategien erarbeitet, mit denen private Investor*innen auf das Flexi-Heim-Programm aufmerksam gemacht werden können.

Als Anlage zur Überarbeitung der Förderrichtlinien wird derzeit ein Merkblatt für Bauherr*innen erstellt, in dem die Anforderungen an Flexi-Heime zusammengefasst sind. Ein Auszug aus dem Merkblatt, in dem bspw. das erforderliche Raumprogramm oder die Ausstattung beschrieben sind, soll zeitnah auf den Homepages des Sozialreferates - Amtes für Wohnen und Migration, des Referates für Stadtplanung und Bauordnung und auch des Kommunalreferates veröffentlicht werden.

3.2 Europaweite Ausschreibung zur Akquise von Bettplätzen in Beherbergungsbetrieben

Die erste europaweite Ausschreibungsrunde als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zur Akquise von 2.000 Bettplätzen in Beherbergungsbetrieben läuft seit Ende Januar. Der Zuschlag wird voraussichtlich im November 2020 erteilt. Im Rahmen des vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs sind nur wenige Bewerbungen eingegangen. Hierunter sind auch Bestandsobjekte, bei denen es sich um Vertragsverlängerungen bzw. um Bettplatzerweiterungen handelt. Die in der Vollversammlung in der Beschlussvorlage vom 04.10.2018 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12790) genehmigte Bettplatzzahl konnte somit bei Weitem nicht ausgeschöpft werden.

Im Rahmen einer ausführlichen Evaluation sind in jedem Fall die verschiedenen Rahmenbedingungen erneut auf den Prüfstand zu stellen und ggf. zu modifizieren. Da die Zielzahl von 2.000 Bettplätzen nicht erreicht wurde, kann auf Grundlage des Vergabeermächtigungsbeschlusses von 2018 (Ausschreibung der Bereitstellung und Betriebsführung von Beherbergungsbetrieben zur Unterbringung von wohnungslosen Haushalten) die fehlende Kapazität erneut ausgeschrieben werden. Hierzu müssen die Möglichkeiten der Veränderung der beschlossenen Rahmenbedingungen (Zielgruppe, Laufzeit, BP-Entgelt) noch eruiert werden.

3.3 Interimsvergabe

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit prognostizierten Rezession besteht derzeit die Befürchtung, dass die Wohnungslosigkeit in München stark ansteigen wird. Damit das städtische Unterbringungssystem weiterhin funktionsfähig bleibt und die Landeshauptstadt München ihrer sicherheitsrechtlichen Verpflichtung nachkommen kann, sollen vorübergehend zusätzliche Kapazitäten für das Sofortunterbringungssystem mit Hilfe einer Interimsvergabe beschafft werden. Da das Hotelgewerbe in München durch die Corona-Pandemie stark in Mitleidenschaft gezogen wurde bzw. wird, sollen die freien Ressourcen im Gäste- und Hotelservicebereich durch die Ausschreibung genutzt und zusätzliche Bettplätze beschafft werden.

Die Ausschreibung soll dabei im vereinfachten Verfahren für geeignete Objekte erfolgen. Um wenigstens mögliche Schließungen zu kompensieren sollen maximal 400 Bettplätze akquiriert werden. Es ist eine öffentliche Ausschreibung der Bettplätze inklusive der Betriebsführung für ca. ein halbes Jahr mit Verlängerungsoption befristet vorgesehen. Die Finanzierung kann über bestehende, referatseigene Mittel, welche für die Vorauszahlung der Kosten der Unterkunft zur Verfügung stehen, erfolgen. Die Betreuung der vor Ort untergebrachten Personen wird voraussichtlich durch die städtische Bezirkssozialarbeit geleistet werden.

4 Stellenbesetzung im Bereich der akuten Wohnungslosigkeit und Prävention

Es bedarf einer sofortigen Besetzung der offenen Stellen im Bereich der akuten Wohnungslosigkeit und der präventiven Angebote, nicht nur in 2020, sondern auch in 2021 und den Folgejahren. Nur so können die dargestellten Aufgaben auch bewältigt werden. Andernfalls droht, bei einer nicht rechtzeitigen Intervention der präventiven Maßnahmen, eine Steigerung der Fallzahlen in der akuten Wohnungslosenhilfe und damit voraussichtlich ein gravierender Versorgungsengpass.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht

vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Kommunalreferat abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Kommunalreferat, dem Baureferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dargestellten Lösungswege weiter umzusetzen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Die Referentin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. WV. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-III-WP/O

An das Sozialreferat, S-III-WP/S1

An das Sozialreferat, S-III-WP/S2

An das Sozialreferat, S-III-WP/S3

An das Sozialreferat, S-III-WP/S4

An das Sozialreferat, S-III-U

An das Sozialreferat, S-III-MF

An das Sozialreferat, S-III-S

An das Sozialreferat, S-II-L

An das Sozialreferat, S-IV-L

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-F

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kommunalreferat

An das Baureferat

z.K.

Am

I.A.